

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tankwagenreinigung

§ 1 Vertragsschluss

Für Verträge mit dem Reinigungsunternehmen (Auftragnehmer) im Bereich des Leistungsumfanges nach § 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird daher ausdrücklich widersprochen.

Angebote des Auftragnehmers in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

Der Auftragnehmer recherchiert und kalkuliert für seine Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt der Auftragnehmer manchmal etwas Zeit. Der Auftraggeber ist daher fünf Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte der Auftragnehmer nicht binnen drei Tagen nach Auftragseingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Soweit der Auftragnehmer von seinem Lieferanten unvorhersehbar nicht beliefert wird, ist er berechtigt, den Rücktritt von dem Vertrag zu erklären. Im Gegenzug wird er evtl. geleistete Vorauszahlungen erstatten. Die Haftung des Auftragnehmers wegen eines Verschuldens bleibt unberührt.

§ 2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer bietet folgende Leistungen an:

- Tankinnenreinigung,
- Siloinnenreinigung,
- Containerinnenreinigung,
- IBC-Behälter-Innenreinigung und
- Reinigung von dazugehörigem Equipment.

Die Innenreinigung der Tanks und – soweit lt. Auftrag gefordert - der Zubehörteile von Straßentankfahrzeugen und Containern vom letzten Transportgut wird - im Rahmen der vorhandenen Betriebsgenehmigungen - sachgemäß durchgeführt, um den Einsatz für die nächste Beladung zu ermöglichen. Für jeden Tank wird ein Reinigungsauftrag erstellt, wobei Tanks mit mehreren Kammern als ein Tank gelten, sofern in diesen gleiche zu reinigende Produkte enthalten waren.

Eine Standard-Tankreinigung wird als das Ende eines Transports betrachtet. Der Tank wird vom dem zuletzt transportierten Produkt gereinigt. Nach der EFTCO (The European Federation of Tank Cleaning Organisations) Definition 'gereinigt' gilt:

“Ein Tank gilt als gereinigt, wenn keine sichtbaren Spuren oder der Geruch des letzten Produktes oder Reinigungsmittels durch die Inspektion vom Domdeckel aus festgestellt werden kann.”

Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben wird, wird von einer Standardreinigung ausgegangen. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss der Auftragnehmer nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

Die technischen Details des zu reinigenden Behältnisses und der vorherigen Be- und Entladung sind dem Auftragnehmer regelmäßig unbekannt. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber daher keine verbindlichen Hinweise zum erforderlichen Reinigungsumfang von Zubehörteilen geben.

Spezielle Reinigungen (z.B. zur Vorbereitung eines Tanks auf die Aufnahme eines bestimmten Produktes beim nächsten Transport) sowie Nebenleistungen (z.B. Reinigung von Pumpen, Schläuchen, Anschlussstücken, Fassabfüllhähnen, etc.) sind im Auftrag schriftlich festzuhalten. Bei Schläuchen muss deren Anzahl angegeben werden und eine zweifelsfreie Identifikation der zu reinigenden Schläuche möglich sein.

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser AGB Tankwagenreinigung.docx	Seite: 1 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zum Zweck der Anpassung an die Belange des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit der Auftragnehmer darauf hingewiesen hat.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 3 Preise und Zahlung

Es gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z. B. aufgrund eines Angebots weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält.

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Reinigungsmittel, Materialkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

- a) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- b) in Auftrag gegebener Testdienstleistungen sowie
- c) außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, so muss er Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zahlen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.

Der Auftraggeber muss damit rechnen, dass der Auftragnehmer Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann der Auftragnehmer Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung des Auftragnehmers die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers,
- b) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. vom Auftraggeber gestellte Reinigungsmittel),

verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge von Streik, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Vereinbarte Fristen oder Termine verlängern sich um den Zeitraum, den der Auftragnehmer an der Ausführung der Arbeiten gehindert war.

Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 5 Abnahme

Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der vom Auftragnehmer zu seiner Unterstützung vorgelegten Reinigungsbestätigung unverzüglich abnehmen, sobald der Auftragnehmer die Reinigung und eventuelle Zusatzarbeiten abgeschlossen und dem Auftraggeber dies mitgeteilt hat. Dazu wird der Auftraggeber das gereinigte Behältnis und sämtliche Zubehörteile auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers auf Sauberkeit überprüfen.

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser AGB Tankwagenreinigung.docx	Seite: 2 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------

Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu vermerken.

Versäumt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen. Er verliert darüber hinaus möglicherweise seine Gewährleistungsrechte gem. den Bestimmungen in § 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftragnehmer kann nach § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Haftung freierwerden.

Die Leistungen von Auftragnehmer gelten ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber das gereinigte Behältnis vom Betriebsgelände des Auftragnehmers entfernt, ohne zuvor eine Mängelrüge ausgesprochen zu haben, oder selber oder von einem Dritten befüllen lässt.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber wird notwendige Daten, vor allem das in dem Tank enthaltene Vormaterial (zu reinigendes Produkt), zeitgerecht und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen.

Spezielle Anforderungen, wie z.B. bezüglich der Folgebeladung, technischer Bedingungen (z.B. Beaufschlagung mit Stickstoff, Werkstattspülung) und sonstige spezielle Forderungen (z.B. Desinfektion des Tanks) müssen bei der Erstellung des Auftrags mit angegeben werden.

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt er durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine sowie durch seine Unterschrift. Unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers führen zum vollständigen Ausschluss der Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er ist für die ausreichende Kompetenz seiner Mitarbeiter aus fachlicher und technischer Sicht verantwortlich. Soweit der Auftraggeber Reinigungsmittel oder -materialien stellt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, stellt der Auftraggeber eine chemische Analyse des Vormaterials zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers bezüglich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung zu überprüfen oder auf mögliche Inkompatibilitäten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften verletzt sind oder die Feststellung offensichtlich ist, hinzuweisen. Dies gilt auch hinsichtlich der Eignung von durch den Auftraggeber gestellten Reinigungsmitteln oder -materialien.

Der Auftraggeber hat das Behältnis vollständig entleert zur Reinigung bereitzustellen. Soweit sich Restmengen im Behältnis befinden, hat der Auftraggeber die Pflicht, vor Beginn der Reinigung den Auftragnehmer darüber zu informieren. Zum Nachweis eventueller Restmengen wird eine gemeinsame Kontrolle durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber durchgeführt. Festgestellte Mengen sind zu messen, auf dem Reinigungsauftrag zu vermerken und vom Auftraggeber zu bestätigen. Bei Überschreitung einer festgelegten Restmenge werden gesonderte Entsorgungskosten gemäß der Preisliste von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 7 Gewährleistung

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von dem Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Abnahme oder dem Datum des die Abnahme auslösenden Ereignisses beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Auftraggebers ausgebessert oder ausgetauscht.

Der Auftragnehmer behebt die Mängel kostenfrei und/oder stellt dem Auftraggeber kostenlos ein korrigiertes Reinigungsdokument zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen, die die Eignung zur bekannten Verwendung (z.B. nächste Beladung) beeinträchtigen.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt, wenn er auf einem von dem Auftraggeber gestellten Reinigungsmittel oder -material oder wenn er auf falschen Angaben des Auftraggebers hinsichtlich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht.

Mängelansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sich auf die mangelhafte Reinigung von nicht sicht- oder einsehbaren Teilen oder auf Restmengen beziehen oder auf Resten oder falschen Angaben bezüglich des Vor-Vormaterials beruhen.

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser AGB Tankwagenreinigung.docx	Seite: 3 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Preises verlangen.

Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber bei dem Auftragnehmer nach der Fertigstellung, bevor das zu reinigende Behältnis das Betriebsgelände des Auftragnehmers verlässt, rügen.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Gewährleistungsansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.

§ 8 Haftung

Für Rechtsmängel und Garantien haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Bei grob fahrlässigem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden sowie in der Höhe auf den Höchstbetrag seiner Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 10 Mio EUR für Personenschäden, 5 Mio Euro für Sachschaden und 2,5 Mio Euro für Produktvermögensschäden jeden Schadensfall begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für die einfache fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Ebenso haftet der Auftragnehmer, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nicht für Mangelfolgeschäden, sofern sie nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

Die Haftung des Auftragnehmers, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei einfach fahrlässigem Verschulden wesentlicher Vertragspflichten, ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in der Höhe begrenzt auf den Höchstbetrag seiner Betriebshaftpflichtversicherung von 10 Mio EUR für Personenschäden, 5 Mio Euro für Sachschaden und 2,5 Mio Euro für Produktvermögensschäden jeden Schadensfall begrenzt.

Der Auftragnehmer, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht, soweit der eingetretene Schaden auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere bezüglich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung oder auf durch den Auftraggeber gestellte Reinigungsmittel oder -materialien beruht.

Der Auftragnehmer, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften ebenfalls nicht, soweit eine rechtzeitige Mängelrüge gem. § 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeblieben ist und die Haftung auf diesem Mangel beruht.

§ 9 Schadenersatz des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftragnehmer durch die Verwendung von durch den Auftraggeber gestellten Reinigungsmitteln oder -materialien entsteht.

Weiter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, der auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht. Hierzu gehören in allen Fällen auch mittelbare Folgeschäden.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Klaeser Internationale Fachspedition und Fahrzeugbau GmbH, Hohewardstr. 333-335, 45699 Herten

Telefon +49 (0)2366 / 187-0, E-Mail: info@klaeser.de

Geschäftsführung: Kerstin Klaeser / Sascha Zöffel

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser AGB Tankwagenreinigung.docx	Seite: 4 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------

Datenschutzbeauftragter

Great Oak Datenschutz GmbH & Co. KG, Ruhrstr. 16, 59955 Winterberg
Tel. +49 (0)2985 / 9999690, datenschutz@great-oak.de

Zweck der Verarbeitung

Generierung von Reinigungsaufträgen für Tankfahrzeuge, Tankcontainer und Behälter, Durchführung dieser Aufträge und Abrechnung der erbrachten Leistungen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Nr. b DSGVO – Anbahnung und Erfüllung des Vertrags

Der Auftragnehmer speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung, Fahrerdaten (Name, Vorname)).

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet kann die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten entstehen. Der Auftraggeber ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um eine missbräuchliche Nutzung nach Möglichkeit auszuschließen.

Besonders sensible Daten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer als solche bekannt machen, damit diesen vor unberechtigten Zugriffen gesondert geschützt werden.

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

Empfänger der Daten

Ladestellen (Fahrerdaten auf dem EFTCO Cleaning Document (Reinigungsbescheinigung)), Kunden (Abrechnung von Reinigungsleistungen)

Dauer der Speicherung

Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und bei freiwilligen bzw. nicht gesetzlich geregelten Daten drei Jahre.

Rechte der Betroffenen

Als Betroffener der Datenverarbeitung stehen Ihnen folgende Schutzrechte kostenfrei zu:

- a) Eine freiwillige Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (Widerrufsrecht), ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- b) Sie können jederzeit eine Übersicht über alle von Ihnen bei uns gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht)
- c) Bei Daten, die keiner gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, können Sie jederzeit kostenfrei die Löschung verlangen (Löschrecht)
- d) Einwilligungen in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit auf bestimmte Bereiche einschränken (Einschränkungsrecht)
- e) Datenverarbeitungen, die zur Wahrnehmung öffentlichen Interesses bzw. berechtigter Interessen des Verarbeiters dienen, können Sie jederzeit, bei Vorliegen von Gründen aus Ihrer besonderen Situation heraus, widersprechen (Widerspruchsrecht)
- f) Bei Daten, die fehlerhaft von Ihnen gespeichert wurden, haben Sie jederzeit das Recht zur Berichtigung dieser Daten (Berichtigungsrecht)
- g) Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. zu einer anderen Stelle übermitteln zu lassen. (Recht auf Datenübertragbarkeit)

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser AGB Tankwagenreinigung.docx	Seite: 5 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------

Folgen bei nicht vorhandener Bereitstellung der Daten

Die erfassten Daten werden zur Vertragserfüllung erhoben und verarbeitet. Eine Erfüllung des Vertrags ist ohne diese Daten nicht möglich.

Beschwerderecht

Jedem Betroffenen einer Datenverarbeitung steht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde seines Landes bzw. bei der für den Verarbeiter Ihrer Daten zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

§ 11 Rücktritt

Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag, aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unausführbar ist, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.

Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie bei Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

Die Änderung der vorgenannten Formvorschriften und die Abbedingung der Schriftform, soweit sie in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wird, ist nur schriftlich möglich.

§ 13 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird unter Kaufleuten der Ort der Reinigung vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall auch der Ort der Reinigung vereinbart.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt, sofern die Nichtigkeit der Bestimmung nicht auf einer Vorschrift beruht, die dem Schutz eines Vertragspartners dient.

Version: 2	Datum 28.08.2024	Dateiname: Klaeser_AGB_Tankwagenreinigung.docx	Seite: 6 von 6
---------------	---------------------	---	-------------------